

## **Vergütungs- und Auslagenersatzordnung für die Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2017 aufgrund von § 19 Abs. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S 495 ff) die nachfolgende geänderte Vergütungsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen:

### **§ 1**

Jedes Mitglied der Apothekerkammer Hamburg, welches in deren Auftrag an Sitzungen, Tagungen oder anderen Veranstaltungen ehrenamtlich teilnimmt, erhält eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Der Präsident und Angestellte der Apothekerkammer Hamburg bleiben von diesen Regelungen ausgenommen. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied, welches nachweislich im Auftrag der Apothekerkammer Hamburg Termine wahrnimmt, Auslagenersatz gegen Vorlage der Originalbelege. Der Auslagenersatz wird dabei entsprechend der geltenden steuerlichen Richtlinien für die Reisekostenerstattung vorgenommen.

### **§ 2**

Anspruch auf Vergütung hat, wer jeweils mehr als 4 Stunden werktäglich zwischen 08:30 Uhr und 18:30 Uhr für die Apothekerkammer Hamburg tätig ist.

### **§ 3**

Die Höhe der Vergütung entspricht dem Bruchteil (z. Z. 1/173) des Monatsgehaltes der höchsten Gehaltsstufe für Apotheker gemäß Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter zuzüglich 25 %. Für jeden vollen Tag werden nicht mehr als 8 Stunden vergütet.

### **§ 4**

Die zu erhebende Vergütung (ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) ist der Apothekerkammer Hamburg in Rechnung zu stellen. Zahlung erfolgt durch Überweisung oder in bar gegen Quittung.

### **§ 5**

Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen der §§ 2 und 3 abgewichen werden, von denen des § 3 jedoch nur insoweit, als eine niedrigere Vergütung festgesetzt wird. In beiden Fällen muss ein Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden.

### **§ 6**

Wenn und soweit für die gleiche Tätigkeit von anderer Stelle eine Vergütung/Aufwandsentschädigung gezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsordnung bzw. ist die anderweitig gezahlte Vergütung/Aufwandsentschädigung auf den Anspruch aus dieser Vergütungsordnung anzurechnen.

Die Änderung der Vergütungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.